



S t a d t k ä m m e r e i

Die Hauptabteilung Stadtkämmerei wurde durch die vorläufige Geschäftsordnung vom 1. Mai 1939 geschaffen. Diese Geschäftsordnung beruht auf dem Ostmarkgesetz vom 14. April 1939, das für Wien die getrennte Aufstellung einer staatlichen und einer Gemeindeverwaltung vorsah. Die Gemeindeverwaltung gliedert sich nach den Hauptarbeitsgebieten in Hauptabteilungen, zu denen auch die Stadtkämmerei gehört. Der Stadtkämmerei wurden die Geschäfte der Gruppe II des bisherigen Wiener Magistrats übertragen. Alle Agenden, die bisher von der Gruppe II im Namen des Bürgermeisters im staatlichen Wirkungsbereich besorgt wurden, wurden an die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien abgegeben.

Mit Wirksamkeit vom 16. Oktober 1939 wurde eine vorläufige Geschäftseinteilung erlassen, die den Aufgabenkreis der Stadtkämmerei zum Teil neu abgrenzte. Während die ehemalige Gruppe II des Wiener Magistrats die Mag. Abt. 9 bis 12 umfaßt hatte, verblieben bei den durch die Geschäftsteilung neugeschaffenen Abteilungen der Stadtkämmerei nur die Agenden der früheren Mag. Abt. 9 bis 11, dagegen wurden die Agenden der früheren Mag. Abt. 12 der neugeschaffenen Abt. 3/II, Rechtsamt, Zivilrechtsabteilung des HVO., übertragen.

Die Aufgaben der ehemaligen Mag. Abt. 9 übernahmen die folgenden Abteilungen der Stadtkämmerei: Abt. 1, Finanzwirtschaft, und Abt. 2, Kassen- und Rechnungswesen, die Geschäfte der ehemaligen Mag. Abt. 10 die Abt. 4, Abgabenberufungen, und die Geschäfte der Mag. Abt. 11 die Abt. 3, Steuer- und Abgabenverwaltung, und die Abt. 5, Revisionsstelle.

Mit Erlaß vom 3. Februar 1940, HVO. 2 — 439/40, wurde der Stadtkämmerei noch als Abt. 6 die Abt. VIII/4, Verwaltung der städtischen Liegenschaften, angegliedert.

Den einzelnen Abteilungen der Stadtkämmerei sind insbesondere infolge der Kriegereignisse und der Durchführung der Rechtsangleichung eine Reihe neuer Aufgaben erwachsen, die eine bedeutende Mehrarbeit und in diesem Zusammenhang auch eine teilweise Personalvermehrung bedingten. Besonders hervorzuheben sind:

- Die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung;
- die Umstellung des Beginns des Verwaltungsjahres vom 1. Jänner auf den 1. April und die Vorarbeiten für den Haushaltsplan nach den neuen Vorschriften;
- die Einführung neuer Gemeindeabgaben, die in wesentlichen Punkten eine Angleichung der Wiener Gemeindesteuern an jene des Altreichs herbeiführten. Hiezu gehören die Bürgersteuer, Gewerbesteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer;

die im Oktober 1938 durchgeführte Eingliederung früherer niederösterreichischer Gemeinden in die Stadt Wien und die Einweisung von Vereinen und Stiftungen durch den Stillhaltekommissar bewirkten, da sie erst im Verwaltungsjahr 1939 voll zur Auswirkung kamen, eine erhöhte Arbeitsbelastung. Die Einziehung von Arbeitern und Angestellten zum Kriegsdienst bedeutete, da die Anstellung neuer Kräfte nur teilweise Abhilfe schaffen konnte, für die Zurückbleibenden eine wesentliche Erhöhung ihrer Aufgaben.

Der Krieg brachte auch durch die Auszahlung der Familienunterstützung wesentliche Mehrarbeit.

Die Leitung der ehemaligen Gruppe II des Wiener Magistrats hatte Obersenatsrat Dr. Franz Leppa inne. Mit Einführung der neuen Geschäftseinteilung übernahm Kreisleiter Jakob Knissel die Stadtkämmerei, während Obersenatsrat Dr. Leppa die Amtsleitung behielt.

Der Personalstand betrug am Beginn der Berichtszeit zwei Beamte des höheren, eine Beamtin des mittleren und einen Beamten des einfachen Dienstes. Dieser Stand erhöhte sich am Ende der Berichtszeit um einen Angestellten des höheren Dienstes.

Finanzwirtschaft

Die Abt. 1 der Stadtkämmerei ist aus der früheren Mag. Abt. 9 hervorgegangen. Sie wurde auf Grund der Vorläufigen Geschäftseinteilung errichtet. Die Leitung übernahm der bisherige Vorstand der früheren Mag. Abt. 9.

Der Personalstand am Anfang und am Ende der Berichtszeit kann nicht ohne weiteres verglichen werden, da die noch zu Beginn bestehende Mag. Abt. 9 in die Abt. 1 und 2 der Stadtkämmerei geteilt wurde. Um eine Vergleichsmöglichkeit zu bieten, werden in der folgenden Aufstellung im Personalstand zu Beginn der Berichtszeit nur jene Personen der ehemaligen Mag. Abt. 9 angeführt, die damals vorwiegend jene Agenden besorgten, die der jetzigen Abt. 1 zugewiesen wurden.

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	6	5
Gehobener Dienst	4	6
Mittlerer Dienst	5	5
Einfacher Dienst	2	3
TOA.-Angestellte	2	2

Der der Abt. I/1 angegliederte Vollstreckungsdienst hatte folgenden Personalstand:

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Gehobener Dienst	32	23
Mittlerer Dienst	76	64
Einfacher Dienst	3	9
TOA.-Angestellte	20	22

Referateinteilung

1. Leitung, Personalangelegenheiten, Finanzausgleich, Vollstreckungsdienst;
2. Reichssteuerangelegenheiten einschließlich der Überprüfung der Steuerbekenntnisse der städtischen Betriebe und Unternehmungen;
3. Haushaltsatzung, Haushaltplan, Hauptrechnungsabschluß;
4. Verwaltung der beweglichen Vermögen der Stadt Wien, Beteiligungen an gemischt-wirtschaftlichen Betrieben;

5. Anleihen, Subventionen, Vorkriegsverbindlichkeiten ;

6. Finanzielle Angelegenheiten der Eingemeindung.

Außerdem werden in der Abteilung auch die Geschäfte des Bezirkskreditausschusses für reichsverbürgte Kleinkredite an die gewerbliche Wirtschaft geführt. Dieser Ausschuß wurde auf Grund des Gesetzes zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich vom 9. April 1938 gebildet und hat die Voraussetzungen für die Übernahme der Reichsbürgschaft für derartige Kredite zu prüfen, an den Bevollmächtigten des Reichswirtschaftsministers die entsprechenden Anträge zu stellen und nach Genehmigung die Bürgschaftsurkunde auszufertigen.

Die Aufgaben nach Einführung der neuen Geschäftseinteilung umfassen nur einen Teil der Aufgaben der früheren Mag. Abt. 9. Der restliche Teil dieser Aufgaben wurde der neu geschaffenen Abt. 2 der Stadtkämmerei übertragen; die Angelegenheiten des Börsenwesens und der Sparkassenaufsicht wurden an die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien abgegeben.

Mit der NSDAP. fand ein Zusammenwirken statt, soweit die Geschäfte des Bezirkskreditausschusses in Betracht kommen, auf Grund der bestehenden Vorschrift, wonach die Partei in diesen Fällen ein Gutachten abzugeben hat.

Die Tätigkeit der Abteilung erstreckte sich nach der neuen Geschäftseinteilung im wesentlichen wie vorher auf das ganze jeweilige Gemeindegebiet, umfaßte daher seit der Eingemeindung auch die eingegliederten Gebiete. Die komplizierten Fragen, die sich aus der Eingemeindung ergaben, konnten zum großen Teil erst nach Sichtung des umfangreichen von den Gemeinden übernommenen Aktenmaterials in Angriff genommen werden und wirkten sich daher im Jahre 1939 stark auf die Arbeitsbelastung aus.

Besonders zu erwähnen sind auch die Aufgaben, welche der Wiener Finanzverwaltung durch die Übernahme des Vermögens und der Schulden der vom Stillhaltekommissar aufgelösten und der Stadt Wien eingewiesenen Stiftungen und Vereine erwachsen sind. Die Übernahme der Vermögenswerte und des Schuldendienstes stieß oft auf ungeahnte Schwierigkeiten, da in vielen Fällen keine entsprechenden Aufzeichnungen vorhanden und die informierten Personen nicht mehr erreichbar waren.

Im Berichtszeitraum wurde, um die Angleichung an das Altreich herbeizuführen, für den Bereich der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien der Beginn des Rechnungsjahres auf den 1. April verlegt, während für die städtischen Unternehmungen das Kalenderjahr als Rechnungsjahr beibehalten wurde.

Mit Verordnung vom 2. Jänner 1940, RGBl. I, S. 172, sind folgende Verordnungen für die Ostmark in Kraft gesetzt worden:

1. Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936, RGBl. I, S. 435;
2. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Gemeinden (GemHVO.) vom 4. September 1937, RGBl. I, S. 921;
3. Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) vom 2. November 1938, RGBl. I, S. 1583;
4. Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938, RGBl. I, S. 1650.

Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten erstmalig für das Geschäftsjahr 1940, die Vorschriften der übrigen Verordnungen für das Rechnungsjahr 1940.

Anläßlich der Eingemeindung und der Einweisungen von Stiftungen und Vereinen mußte die Stadt Wien eine große Anzahl von Hypothekarschulden übernehmen. Gestützt auf die Verordnung über die Zinsen von Hypotheken im Lande Österreich vom 30. März 1939, RGBl. I, S. 716, wurde in jenen Fällen, in welchen der vertragliche Zinsfuß nach der gegenwärtigen Marktlage als zu hoch zu bezeichnen war, bei den einzelnen Gläubigern eine entsprechende Ermäßigung der Zinsen erwirkt. Im übrigen wurde auf eine mögliche Vereinfachung des weiteren Schuldendienstes hingearbeitet.

Rechnungsabschluß

Der Rechnungsabschluß 1938 umfaßt die Gebarungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1938.

Nach dem von der damaligen Wiener Bürgerschaft am 21. Dezember 1937 genehmigten Voranschlag war für das genannte Jahr mit

Ausgaben von	RM 273,418.205.—
und mit Einnahmen von	RM 266,892.604.—
sonach mit einem Abgang von	RM 6,525.601.—

zu rechnen.

Zu Beginn des Rechnungsjahrs wurden darüber hinaus folgende neue Ausgabenansätze genehmigt:

Zuschüsse für die Umwandlung von eisenbereiften Pferdefuhrwerken auf Luftgummibereifung . . .	RM 66.667.—
Beitrag der Stadt Wien zu den Kosten der Arbeiten an der Panozzalacke in der Lobau	RM 5.333.—

Der Anschluß der Ostmark an das Altreich brachte dann eine Reihe von größeren Aufgaben und Vorhaben, für die im Budget nicht vorgesorgt war. In der Reihenfolge der bezüglichen Entschließungen des neuen Bürgermeisters der Stadt, Dr.-Ing. Hermann Neubacher, wurden folgende neue Voranschlagsansätze eröffnet:

Kosten der vorübergehenden Einquartierung . .	RM 200.000.—
Kosten der Volksabstimmung vom 10. April 1938 .	RM 166.667.—
Ankauf des Baumgartner Bades	RM 15.000.—
Bau von Ersatzwohnungen für Elendsquartiere mit Reichshilfe (I. Baurate)	RM 1,800.000.—
Erweiterung und Ausgestaltung der Volksoper . .	RM 650.000.—
Betrieb der Volksoper	RM 671.800.—
Ausgestaltung der städtischen Lagerhäuser sowie Übernahme und Ausgestaltung der Anlagen und des Betriebes der Ersten österreichischen AG. für öffentliche Lagerhäuser	RM 260.500.—
Personenstands- und Betriebsaufnahme, Auf- stellung der Urlisten und Ausfertigung der Steuerkarten	RM 350.000.—
Auslagen im Gefolge der Einbeziehung von 97 Randgemeinden (Gesetz vom 1. Oktober 1938 über die Gebietsveränderung der Stadt Wien) .	RM 4,000.000.—
Auslagen für die Übernahme und den Betrieb der vom Stillhaltekommissar eingewiesenen Privat- Kranken- und -Wohlfahrtsanstalten	RM 1,500.000.—
Beteiligung der Stadt Wien an der neugegründeten Flughafen AG. in Aspern (gemeinsam mit dem Reich)	RM 800.000.—

Diesen neuen Ausgabenansätzen konnten von vornherein folgende neue Einnahmenansätze gegenübergestellt werden:

Ersatz für die Kosten der Einquartierung	RM 66.667.—
Einnahmen aus dem Betrieb der Volksoper . . .	RM 250.000.—
Einnahmen im Gefolge der Eingemeindung	RM 3,900.000.—

Außerdem wurden zur Verfügung gestellt und im formalen Aufbau des Voranschlages sowohl auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite berücksichtigt:

Dotation vom Amte des Reichsstatthalters für die Errichtung und den Betrieb von Musikschulen	RM	100.000.—
Beitrag des ehemaligen Ministeriums für Handel und Verkehr zur Errichtung von Ausstellungshallen auf dem Messegelände im Prater (an Stelle der abgebrannten Rotunde)	RM	602.000.—

und als ausschlaggebende Post:

Anteil der Stadt Wien an dem für Arbeitsbeschaffung in der Ostmark gewidmeten Reichskredit von 100 Millionen Reichsmark .	RM	20,600.000.— ¹⁾
Unter Einrechnung der vorangeführten neuen Ausgaben- und Einnahmenansätze erhöhte sich sonach die zur Verfügung gestellte Ausgabeermächtigung um	RM	31,787.967.—
auf	RM	305,206.172.—
und die Deckung dieses Erfordernisses um . .	RM	25,518.667.—
auf	RM	292,411.271.—

Es war sonach bei der geänderten Sachlage mit einem Abgang von RM 12,794.901.— zu rechnen.

Die Jahresrechnung selbst schließt der Gebühr nach (das ist nach den buchmäßig erfolgten Vorschreibungen) mit

Gesamtausgaben von	RM	300,847.258.74
und mit Gesamteinnahmen von	RM	299,357.121.31
sonach mit einem Abgang von	RM	1,490.137.43

Dieses Ergebnis bedeutet gegenüber dem abgeänderten Voranschlag eine Verbesserung um RM 11,304.763.57. Diese ist restlos nur einer neuen Schatzscheinoperation zu verdanken, die vom Bürgermeister mit Entschließung vom 30. März 1938 genehmigt wurde und die die veranschlagte Tilgungsquote und die Prolongationslast der aus den Vorjahren übernommenen kurzfristigen Schulden auffing (siehe Ausgabenrubrik 202/9 und Einnahmenrubrik 701/9).

In der Gliederung nach den einzelnen Hauptstücken ergibt sich folgendes Bild:

Ausgaben

Hauptstück	Ergänzter Voranschlagsansatz	Gebühr
	Reichsmark	
I. Allgemeine Verwaltung	84,379.422.—	91,561.638.54
II. Finanzamt	39,637.408.—	37,378.037.25
III. Wohlfahrtsamt	68,227.450.—	68,367.089.60
IV. Wohnungsamt	16,148.893.—	18,236.771.68
V. Bauamt	31,056.426.—	31,444.826.37
VI. Wirtschaftsamt	8,299.240.—	9,140.438.67
VII. Arbeitsbeschaffung	57,457.333.—	44,718.456.63
Summe der Ausgaben	305,206.172.—	300,847.258.74

¹⁾ In der Folge auf 22 Millionen Reichsmark erhöht.

Einnahmen

Hauptstück	Ergänzter Voranschlagsansatz	Gebühr
	Reichsmark	
I. Allgemeine Verwaltung	4,501.681.—	4,666.012.18
II. Finanzamt	177,047.662.—	202,478.408.73
III. Wohlfahrtsamt	7,908.667.—	8,925.694.17
IV. Wohnungsamt	15,662.246.—	16,035.994.10
V. Bauamt	24,627.007.—	23,851.626.37
VI. Wirtschaftsamt	7,728.674.—	8,743.764.62
VII. Arbeitsbeschaffung	54,935.334.—	34,655.621.14
Summe der Einnahmen	292,411.271.—	299,357.121.31

Nach dieser Zusammenstellung ergibt sich gegenüber dem ergänzten Voranschlag eine Nettominderausgabe

von	RM 4,358.913.26
und eine Nettomehreinnahme von	RM 6,945.850.31
zusammen also die oben nachgewiesene budgetmäßige Verbesserung um	RM 11,304.763.57

Der Gesamtpersonalaufwand der Stadt Wien (ohne städtische Unternehmungen) betrug im Berichtsjahr RM 106,404.509.76, das sind 35,4 v. H. aller Ausgaben. Davon entfallen RM 73,107.821.08 auf den Aktivitätsaufwand und RM 33,296.688.68 auf den Pensionsaufwand.

Die Gesamtbelastung des Stadthaushaltes aus dem Titel des Anlehensdienstes beträgt einschließlich der Betriebe, aber ohne Unternehmungen, RM 1,588.934.68.

Die Anlehenschulden stellten sich mit 31. März 1939²⁾ auf:

Altkronenanleihen	RM 4,406.635.15 ³⁾
Investitionsanleihe vom Jahre 1902, beziehungsweise Schuldverschreibungen vom Jahre 1931	ffrs. 5,219.130.—
und	sfrs. 67.061.000.—
Dollaranleihe vom Jahre 1927	\$ 4,310.500.—
Schillingschuldverschreibungen vom Jahre 1934 (Umschuldungsanleihe der Dollaranleihe vom Jahre 1927)	RM 84,398.000.— ³⁾
Schillingschuldverschreibungen vom Jahre 1937 (Umschuldungsanleihe der 7prozentigen Wohnbauanleihe vom Jahre 1923)	RM 6,054.466.67 ³⁾
Hollandguldenanleihe des eingewiesenen ehemaligen Privatkranken- und Pensionsinstituts „Confraternität“ vom Jahre 1929	hfl. 109.000.—
6prozentiger Anteil an der Niederösterreichischen Landesbahnanleihe vom Jahre 1911	ffrs. 10,144.655.—
Anteil Wiens an den alten Donauregulierungsanleihen	RM 773.03 ³⁾

Der Erlös der Dollaranleihe würde seinerzeit den städtischen Unternehmungen für Investitionszwecke ausgehändigt, so daß der Dienst aus dieser Anleihe und aus den Konvertierungsschuldverschreibungen vom Jahre 1934 die Hoheitsverwaltung nicht belastet.

²⁾ Die Stadt Wien ist im Jahre 1939 im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung auf das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März übergegangen. Aus Gründen der Arbeitersparung wurde ein Inventar am 31. Dezember 1938 nicht mehr aufgestellt.

³⁾ K 15.000.— = S 1.50 = RM 1.—.

Die hypothekarische Verschuldung der Stadt hätte im Berichtsjahr keine wesentliche Erhöhung erfahren, wenn nicht die Eingemeindung und die Einweisung von Anstalten durch die Übernahme von Schulden der Gemeinden und Anstalten einen Zuwachs gebracht hätten. Einschließlich mitübernommener Kontokorrentschulden erhöhten sich damit die Schulden dieser Gruppe auf RM 33,964.835.27 (Stand am 1. Jänner 1938 RM 18,956.919.06.)

Die Schatzscheine hafteten am 31. März 1939 mit RM 36,066.666.62 aus.

Als Verbindung zwischen dem letzten Rechnungsabschluß nach dem Kalenderjahr im Sinne der früheren Stadtordnung und dem ersten Rechnungsabschluß nach dem Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung wurde folgender Rechnungsabschluß aufgestellt:

Gesamtausgaben von	RM 82,528.420.—
mit Gesamteinnahmen von	RM 61,650.920.—
Sonach verbleibt ein Abgang von	RM 20,877.500.—

Nach Aufstellung des Voranschlages waren für neue Vorhaben noch weitere Ausgabenansätze im Gesamtbetrag von RM 504.230.— nebst einem neuen Einnahmenansatz von RM 30.000.— genehmigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Nachträge waren sonach insgesamt Ausgaben von RM 83,032.650.— und Einnahmen von RM 61,680.920.—, sonach ein Abgang von RM 21,351.730.— zu erwarten. Dem tatsächlichen Erfolg nach ergaben sich gebührenmäßige Ausgaben von RM 70,241.545.57 und gebührenmäßige Einnahmen von RM 76,929.008.29, sonach ein Überschuß von RM 6,687.462.72.

An dieser Verbesserung ist die Ausgabenseite mit RM 12,791.104.43 (Nettominderungen), die Einnahmenseite mit RM 15,248.088.29 (Nettomehreinnahme) beteiligt.

Die Nettominderausgabe setzt sich aus RM 20,184.631.55 Ersparungen gegen RM 7,393.527.12 Überschreitungen zusammen. Die ausschlaggebenden Einsparungen sind: Entfall des mit RM 2,706.000.— veranschlagten gesetzlichen Beitrages der Stadt Wien zu den Notstandsauhilfen für Arbeitslose und zu den Kosten der Altersfürsorge, ein Aufwand, den das Reich ab 1. Jänner 1939 auch in der Ostmark zur Gänze bestreitet; Minderausgabe von rund 1 Million Reichsmark bei den Verpflegskosten in fremden Anstalten infolge verspäteter Rechnungslegung; Rückstellung von rund 2½ Millionen Reichsmark auf der Rubrik Erwerbung von Gründen und Liegenschaften infolge Terminverschiebungen; Einsparungen von mehr als 1 Million Reichsmark bei den technischen Betrieben und 5 Millionen Reichsmark im VII. Hauptstück, Arbeitsbeschaffung, infolge Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material.

Die Ausgaben und Einnahmen betragen für die einzelnen Hauptabschnitte:

A u s g a b e n		
Hauptstück	Ergänzter Voranschlagsansatz Reichsmark	Aufgelaufene Gebühr
I. Allgemeine Verwaltung	27,848.030.—	27,225.641.98
II. Finanzamt	5,878.870.—	9,269.022.68
III. Wohlfahrtsamt	20,552.680.—	14,738.224.16
IV. Wohnungsamt	6,932.620.—	4,060.287.33
V. Bauamt	10,042.570.—	8,314.617.80
VI. Wirtschaftsamt	3,046.880.—	2,802.940.39
VII. Arbeitsbeschaffung	8,731.000.—	3,830.811.23
Summe der Ausgaben	83,032.650.—	70,241.545.57

Einnahmen

Hauptstück	Ergänzter Voranschlagsansatz Reichsmark	Aufgelaufene Gebühr
I. Allgemeine Verwaltung	697.930.—	765.835.22
II. Finanzamt	45,391.210.—	57,475.715.23
III. Wohlfahrtsamt	2,712.390.—	3,701.382.57
IV. Wohnungsamt	4,011.860.—	4,112.563.65
V. Bauamt	5,804.920.—	6,187.074.95
VI. Wirtschaftsamt	2,266.610.—	2,079.932.35
VII. Arbeitsbeschaffung	796.000.—	2,606.504.32
Summe der Einnahmen	61,680.920.—	76,929.008.29

Der gesamte Personalaufwand im ersten Vierteljahr 1939 stellte sich auf RM 31,643.721.75, davon entfallen RM 22,892.340.35 auf den Aktivitätsaufwand und RM 8,751.381.40 auf den Pensionsaufwand.

Kassen- und Rechnungswesen

Die Abt. 2 der Stadtkämmerei ist durch Teilung der Mag. Abt. 9 entstanden.

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	1	1
Gehobener Dienst	9	9
Mittlerer Dienst	2	2
Einfacher Dienst	3	2
TOA.-Angestellte	3	6
	18	20

Der Personalstand des der Abt. I/2 angegliederten Verwaltungs- (Betriebs-) Rechnungsdienstes und des Abgabenrechnungsdienstes mit den dazugehörigen Kassen betrug am 31. März 1940:

Beamte:	Verwaltungs- rechnungsdienst	Abgaben- rechnungs- und Kassendienst
Höherer Dienst	1	2
Gehobener Dienst	311	321
Mittlerer Dienst	66	94
Einfacher Dienst	43	72
TOA.-Angestellte	210	408
	631	897

Referatseinteilung

Die Abt. I/2 ist in folgende 3 Gruppen gegliedert:

1. Leitung.

- Rechnungs- und Kassendienst, Einrichtung und Oberaufsicht;
- Kassenwesen, allgemeine Angelegenheiten;
- Verläge, Genehmigung;
- Verbote und Zessionen städtischer Kontrahenten;

Funde, allgemeine Angelegenheiten;
Versicherung des Stadtvermögens;
Ausländische Zahlungsmittel, Beschaffung und Verwaltung;
Personalreferat.

2. Verwaltungs- (Betriebs-) Rechnungsdienst.

Fachrechnungsabteilung Ia Personalaufwand, Darlehensstelle;
" Ib Sachaufwand, Schulwesen;
" Ic Hauptverwaltungs- und Organisations-
amt und Kultur;
" Id Feuerschutzpolizei;
" II a Finanzwesen;
" III a Allgemeine und Familienfürsorge,
Gesundheitswesen, Sport, Jugend-
pflege;
" III b Jugendfürsorge;
" III c Altersfürsorge und gehobene Fürsorge;
" III e Verpflegs- und Transportkosten, Er-
stattungswesen;
" III f Sachbeihilfen und Darlehen;
" IV Neubauten, Siedlungen, Gutsverwal-
tungen;
" IV a Pachtzinse;
" V a Straßen- und Brückenbauten;
" V b Gartenwesen;
" V c Gebäudeerhaltung;
" V d Entwässerungsanlagen;
" V e Bäder;
" V f Baustoffe;
" VI Märkte und Schlachthöfe;
Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung;
" Wohlfahrtsanstalten;
" Gemeindefriedhöfe;
" Wohnhäuser;
" Fuhrwerksbetrieb und Straßenpflege;
" Beschaffungsangelegenheiten;

Kollaudierungsabteilung;
Städtische Hauptkasse;
Drucksortenabteilung.

3. Abgabenrechnungsdienst.

Rechnungs- und Kassendienst in jeder der Bezirkshauptmannschaften 1 bis 26;
Rechnungsabteilung 2 d;
Rechnungsabteilung 2 e.

Nach der Eingemeindung von 97 Gemeinden, durch die Angleichung an Gesetze des Altreiches und schließlich durch den Kriegsausbruch sind der Abteilung 1/2 eine Reihe von Arbeiten erwachsen, die im einzelnen bei den zuständigen Hauptabteilungen dargestellt sind, so daß hier nur jene Geschäfte aufgezählt werden, die das Kassen- und Rechnungswesen entweder unmittelbar betreffen oder deren Geschäftsbereich stark berührten, wie zum Beispiel:

1. Die Umstellung des Rechnungsjahres vom 1. Jänner bis 31. Dezember auf die Zeit vom 1. April bis 30. März (erstmalig vom 1. April 1940 an) erforderte die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses für das erste Viertel 1939.
2. Infolge der Neuordnung des Abgabewesens wurden folgende Abgaben aufgelassen: die Fürsorgeabgabe und die Konzessionsabgabe; dagegen wurden folgende Abgaben neu eingeführt: die Gewerbesteuer, die Lohnsummensteuer, die Bürgersteuer und die Getränkesteuer.
3. Durch den Kriegsausbruch wurden die Agenden der Familienunterstützung bedeutend vermehrt.
4. Die Einführung der gehobenen Fürsorge (Kleinrentnerhilfe mit Reichszuschüssen).
5. Die Übernahme der Fondskrankenanstalten und verschiedener privater Heilanstalten.
6. Finanzielle Transaktionen durch Auflösung von Judenvermögen.
7. Die Erweiterung der Jugendfürsorge.
8. Die Ausgabe und Verrechnung von Steuergutscheinen.
9. Ausgabe und Verrechnung von Fettverbilligungsscheinen.
10. Die Einführung der Gemeindehaushaltsverordnung und die Aufstellung des Haushaltsplans 1940/41 nach diesen Grundsätzen.

Verwaltung der städtischen Steuern und Abgaben

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	13	12
Gehobener Dienst	88	76
Mittlerer Dienst	81	70
Einfacher Dienst	23	28
TOA.-Angestellte	88	191
TOB.-Arbeiter	15	24
Aushilfsangestellte	—	9
Zusammen	308	410

Der Personalstand der Abt. I/2 gliederte sich nach Gruppen innerhalb der Abteilung:

	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Bürgersteuer	76	191
Gewerbesteuer	23	25
Vergnügungssteuer	24	26
Wertzuwachsabgabe	36	38
Mietaufwandsteuer	149	130

Außerdem waren zur Bewältigung von Massenarbeiten nach der Personenstands- und Betriebsaufnahme vorübergehend bis zu rund 950 Personen in der Abteilung beschäftigt, die vorwiegend aus anderen Abteilungen der Gemeindeverwaltung abgestellt waren.

Referateinteilung

1. Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, ferner (in Liquidation): Fürsorge- und Konzessionsabgabe;
2. Mietaufwandsteuer, Bodenwertabgaben, Hausgroschenabgabe, Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühren.
3. Bürgersteuer.
4. Getränkesteuer, Vergnügungssteuer.

5. Wertzuwachsabgabe und liquidierende österreichische Abgaben, Feuerwehrbeitrag, Hundeabgabe, Feilbietungsabgabe.

Die Einnahmen an städtischen Abgaben gliederten sich in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1939 folgendermaßen:

	1. Jänner bis 31. Dezember 1938		1. Jänner bis 31. März 1939	
	Voranschlag	Gebühr Reichsmark	Voranschlag	Gebühr
Realsteuern:				
Grundsteuer und Zuschläge	320.000.—	325.488.58	100.000.—	114.206.95
Mietaufwandsteuer, Gebäudesteuer u. Zuschläge	24.000.000.—	24.121.403.49	6.500.000.—	8.499.261.86
Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften	1.566.667.—	1.612.086.44	390.000.—	405.809.82
Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen	600.000.—	684.482.83	150.000.—	155.710.62
Hausgroshenabgabe	8.000.000.—	9.282.729.99	2.500.000.—	2.289.029.63
Abgabe für öffentliche Fürsorgezwecke und Lohnabgabe	28.666.667.—	34.039.920.46	9.000.000.—	11.638.111.45
Abgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen	4.000.000.—	3.569.409.82	1.000.000.—	1.224.570.38
Abgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen	600.000.—	977.145.92	—	—
Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften . .	1.200.000.—	1.239.297.56	200.000.—	385.461.76
Abgabe von öffentlichen Ankündigungen	466.667.—	416.739.64	120.000.—	168.364.08
Abgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Wien erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerken	866.667.—	830.081.87	250.000.—	212.607.47
Abgabe für das Halten von Hunden	420.000.—	404.677.18	450.000.—	447.026.02
Beitragsleistung der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr	1.800.000.—	1.913.556.62	800.000.—	894.418.97
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen	166.667.—	169.380.10	35.000.—	53.609.07
Abgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen (Konzessionsabgabe)	200.000.—	226.965.80	190.000.—	174.098.40
Verwaltungsabgaben und Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens	666.667.—	794.695.98	200.000.—	182.644.10
Abgabe vom Verbrauch von Gas, elektrischem Strom und sonstiger Energie	2.666.667.—	2.974.995.03	900.000.—	946.886.50
Fahrradabgabe	533.333.—	14.988.67	—	—
Zuschlag zu den Bundesgebühren anlässlich Veränderungen im Liegenschaftsbesitz:				
Zuschlag zu den von Fall zu Fall bemessenen Immobiliargebühren	2.333.333.—	2.327.751.63	500.000.—	1.070.900.95
Zuschlag zum Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen	667.—	—	100.—	—
Zuschläge zu den Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten	10.000.—	16.414.28	1.000.—	1.735.93
Zwangsverfahrensgebühren	180.000.—	173.934.99	50.000.—	40.313.81
Nachträgliche Eingänge an aufgehobenen Abgaben	—	17.212.85	—	145.275.13
Sonstige Abgaben im eingemeindeten Gebiet . .	—	—	—	27.786.93

Bürgersteuer

Für das Jahr 1939 wurde die Bürgersteuer durch die 9. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 20. Jänner 1939, RGBl. I, S. 59, eingeführt und ab 1. April 1939 erhoben.

Für das Jahr 1940 gilt auf Grund der 18. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 21. September 1939, RGBl. I, S. 1979, das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 mit Ausnahme der auf das vermögenssteuerpflichtige Vermögen im Sinne des Vermögenssteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes bezüglichen Bestimmungen.

Gewerbesteuer

Die Dienststelle war vor Einführung der neuen Geschäftseinteilung unter der Bezeichnung Mag. Abt. 11/F mit der Bemessung der Fürsorgeabgabe und Konzessionsabgabe für die der Körperschaftsteuer unterliegenden Abgabepflichtigen betraut. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildete das Fürsorgeabgabegesetz, dessen Wiederverlautbarung im Gesetzblatt der Stadt Wien vom 18. Jänner 1938, Nr. 11, erfolgte, und das Konzessionsabgabegesetz, Gesetz vom 19. Juni 1925, LGBl. für Wien Nr. 35.

Noch unter der früheren Geschäftseinteilung wurde laut Gesetzblatt für das Land Österreich vom 30. Dezember 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich Nr. 699, Abschnitt VII, § 26, das Fürsorgeabgabegesetz mit Wirkung ab dem 1. April 1939 aufgehoben. Auf Grund des gleichen Gesetzes hatte auch die Erhebung der Lohnabgabe in den ab 15. Oktober 1938 zugewachsenen ehemaligen Landgemeinden zu unterbleiben.

Da nach Punkt D, Ziffer 3, der 1. Ausführungsanweisung zur 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939 (RMBli. V. 1939, S. 1725), Abgaben, deren Aufkommen noch in das für das Rechnungsjahr 1939 zulässige Aufkommen der Gewerbesteuer anzurechnen ist, ab 1. April 1939 nicht mehr erhoben werden dürfen, unterblieb ab diesem Zeitpunkt auch die Erhebung der Konzessionsabgabe.

Mit Wirksamkeit ab 1. April 1939 wurde das Gewerbesteuergesetz, RGBl. I, S. 979, vom 1. Dezember 1936 in der Ostmark und damit auch in Wien eingeführt. Der Abt. I/3 wurde die Besorgung der zentralen Agenden dieser Steuer übertragen. Ab 1. September 1939 wurde noch die Lohnsummensteuer, eine Form der Gewerbesteuer, in Wien eingeführt und die Abteilung ebenfalls mit der Besorgung der zentralen Agenden betraut.

Vergnügungssteuer

Die Verwaltungstätigkeit wurde bereits im Jahre 1939 schrittweise auf den Landbezirk ausgedehnt, doch galten dort noch die niederösterreichischen Bestimmungen über die Lustbarkeitsabgabe. Die mit 1. Jänner 1940 eingeführte Vergnügungssteuerordnung erstreckt sich auf das gesamte Verwaltungsgebiet, also auch auf die Landbezirke.

Durch die 21. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2351) wurden die Bestimmungen über die Vergnügungssteuerordnung für die Ostmark erlassen. Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Reichsgau Wien eine besondere Steuerordnung, die Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien vom 31. Dezember 1939 (VBl. für den Reichsgau Wien, Nr. 1/1940), wirksam seit 1. Jänner 1940, erlassen. Seit diesem Tage sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Lustbarkeitsabgabe für die Zeit nach dem 31. Dezember 1939 nicht mehr anzuwenden. Die Vergnügungssteuer gleicht zwar in ihrem Wesen der Lustbarkeitsabgabe, sie weist jedoch sowohl im Aufbau, als auch bei der Regelung der einzelnen Vergnügungsarten grundsätzliche Verschiedenheiten auf. So ist beispielsweise für Wien neu die Besteuerung nach der Größe der Veranstaltungsfläche (Raumpauschsteuer) und die Besteuerung nach dem Wert des Steuerobjektes (Automatensteuer). Neu ist auch die Steuer für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen. Auch den Bestimmungen über die Freistellung von der Steuer oder über Ermäßigungen kommt eine weitgehendere Bedeutung zu. Zum Teil ist in solchen Fällen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Für die Handhabung der Steuerordnung gelten, ausgenommen für die Beitreibung und das Rechtsmittelverfahren, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Die Verwaltung der Vergnügungssteuer erfolgt zentral durch die Abt. I/3. Auch die gebührenmäßige Verrechnung und Beitreibung der Steuer erfolgt zentral für das gesamte Verwaltungsgebiet. Bezüglich der Veranstaltungen im Landbezirk obliegt die Steuerfestsetzung den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften.

Im Kalenderjahr 1939 wurden unter anderem 13.270 Einzelfeste und 600 gastgewerbliche Musik-, Tanz- und Spielbetriebe mit 5,553.886 Besuchern steuerlich erfaßt. Ferner bestanden im gleichen Zeitraum, und zwar im alten Gebiet 173 Lichtspieltheater mit 77.316 Plätzen; die Besucherzahl betrug rund 32,910.000. Im ersten Quartal 1940 waren diese Lichtspieltheater von rund 10,512.000 Personen besucht. Im Landbezirk bestehen 47 Lichtspieltheater mit einem Fassungsraum von 14.266 Plätzen. Die Besucherzahl betrug im 1. Quartal 1940 rund 842.000.

Im 1. Quartal 1940 wurde erstmalig die Raumpauschsteuer für die Rundfunkempfangsanlagen vorgeschrieben. Es handelt sich um rund 4700 Anlagen.

Getränksteuer

Die Getränkesteuer ist im gesamten Verwaltungsgebiet, also auch im Landbezirk, einzuheben. Die Leitung ist bei der Abt. I/3 zentralisiert. Die Einbringung der Steuererklärungen und die Einzahlungen erfolgen beim Rechnungs- und Kassendienst der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Diesem obliegt auch die Beitreibung ausständiger Steuerbeträge.

Mit der 19. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 18. November 1939 (RGBl. 1939, I, S. 2266) wurde die Gemeinde-Getränkesteuerordnung für die Ostmark eingeführt, auf welcher die Getränkesteuerordnung der Stadt Wien vom 20. Dezember 1939, verlautbart im Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien unter Nr. 30, fußt. Sie ist mit 1. Jänner 1940 in Kraft getreten. Der Steuersatz beträgt 10 v. H. für die entgeltliche Abgabe der im § 1 aufgezählten Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Im jetzigen Zeitpunkt entrichten rund 7500 Gast- und Schankwirtschaften und sonstige Stätten, wo steuerpflichtige Getränke entgeltlich verabreicht werden, die Steuer. Die Ausführungsbestimmungen zur Getränkesteuerordnung der Stadt Wien wurden unter Nr. 3/1940 im Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien verlautbart.

Nahrungs- oder Genußmittelabgabe

Die Liquidierung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe erfolgt unter der Leitung des Referatsleiters für die Vergnügungs- und Getränkesteuer durch einen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes. Es handelt sich noch um rund 150 offene Konten.

Feuerwehrbeitrag

Im neueingemeindeten Gebiet gilt das Gesetz vom 14. Jänner 1933, N.-ö. LGBl. Nr. 26, das grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie das Wiener Gesetz über die Beitragsleistung der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien enthält, nur daß der Beitrag bloß $7\frac{1}{2}$ v. H. der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers beträgt.

Hundeabgabe

Das Gesetz über die Wiener Hundeabgabe vom 16. Dezember 1921, LGBl. für Wien Nr. 156, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 56, wurde durch die Verordnung des Bürgermeisters vom 9. Jänner 1939, VBl. Nr. 7, auf das neueingemeindete Gebiet mit der Ausnahme erstreckt, daß die Hundeabgabe in den ehemaligen Gemeinden in dem Ausmaß des Jahres 1938 mit der Maßgabe zu erheben ist, daß die Abgabe, sofern sie zuletzt weniger als RM 4.— betragen hat, RM 4.—, sofern sie mehr als RM 8.— betragen hat, RM 8.— beträgt.

Verwaltungsabgabe und Amtstaxen

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, und der Verordnung vom 23. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 51, wurden durch die Ver-

ordnung des Reichskommissars vom 23. Dezember 1939, VBl. für den Reichsgau Wien Nr. 31, dahin abgeändert, daß die Abgabesätze der Reichsmarkwährung angepaßt und zum Teil abgeändert wurden.

Mit Verordnung des Bürgermeisters vom 30. Dezember 1938, VBl. Nr. 37, wurden die für Alt-Wien geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen auf das eingemeindete Gebiet erstreckt.

Jagdabgabe, Fischereiabgabe

Beide Abgaben bestehen nur im eingemeindeten Gebiet.

Wertzuwachsabgabe

Die Bestimmungen des Wertzuwachsabgabegesetzes 1938 (Verordnung vom 6. Jänner 1938, GBl. der Stadt Wien Nr. 14) wurden mit der Verordnung vom 30. Dezember 1938, VBl. Nr. 38, für die seit 1. Jänner 1939 erfolgten Übertragungen auf das eingemeindete Gebiet ausgedehnt.

Die Zahl der Übertragungsfälle betrug in der Berichtszeit 9892 gegenüber 3303 Übertragungsfällen des Jahres 1938. Die Zunahme der Übertragungsfälle ist auf die Vergrößerung des Wiener Gaugebietes durch die Eingemeindung sowie auf die Arisierung des jüdischen Grundbesitzes und auf die zahlreichen Grundkäufe des Reichsfiskus und der Reichsautobahnen zurückzuführen.

Landesgebäudesteuer und Landesgrundsteuer im eingemeindeten Gebiet

Auf Grund einer Vereinbarung ging die Verwaltung der Landesgebäudesteuer und der Landesgrundsteuer in dem im Jahre 1938 neueingemeindeten Gebiet von Wien mit 1. Mai 1939 auf die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien über.

Aufgehobene Abgaben

Durch die 1. Ausführungsanweisung zur 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark dürfen in Alt-Wien: die Ankündigungsabgabe, die Anzeigenabgabe, die Abgabe vom Verbrauch von Gas und elektrischem Strom; in Neu-Wien: die Abgabe vom Verbrauch elektrischer und mechanischer Arbeit (Energieabgabe) und die Abgabe vom Verbrauch an elektrischem Strom und Gas ab 1. April 1939 nicht mehr erhoben werden.

Außerdem wurden durch die Verordnung des Reichskommissars vom 26. Juni 1939, VBl. für den Reichsgau Wien Nr. 14, die Flurhut- und Weinhutgebühren, Zillengebühren, Feuerwächtergebühren, Lichtanschlußgebühren, Mineralwasserabgaben und Verschönerungsabgaben, ferner die in der ehemaligen Gemeinde Hinterbrühl erhobene Abgabe von den Wassergebühren mit Wirksamkeit vom 1. April 1939 aufgehoben.

Abgabenberufungen

Der Geschäftsbereich der Abt. I/4 umfaßt:

Die Bearbeitung der Berufungen für die Abgabenberufungskommission in nachstehenden Angelegenheiten: Amtstaxen im Verfahren nach den Steuer- und Abgabengesetzen, Ankündigungsabgabe, Anzeigenabgabe, Arealsteuer, Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften, Bürgersteuer, Feilbietungsabgabe, Feuerwehrbeitrag, Fremdenzimmerabgabe, Fürsorgeabgabe, Getränke-

steuer, Grundsteuer, Hauskehrrichtabfuhrgebühr, Hausgroschenabgabe, Hundeabgabe, Kanaleinmündungsgebühr, Kanal- und Senkgrubenräumungsgebühr, Konzessionsabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Mietaufwandsteuer, Vergnügungssteuer, Wassergebühr, Wertzuwachsabgabe.

Die Bearbeitung der Berufungen für die Vorlage an den Reichskommissar (Reichsstatthalter) in Angelegenheiten der Ankündigungsabgabe, Anzeigenabgabe, Feilbietungsabgabe, Feuerwehrbeitrag, Fremdenzimmerabgabe, Fürsorgeabgabe, Grundsteuer, Hundeabgabe, Jagdabgabe, Kanal- und Senkgrubenräumungsgebühr, Landesgebäudesteuer, Landesenergieabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Mietzinssteuer, Raumabgabe, Verschönerungsabgabe, Wassergebühren, Wertzuwachsabgabe für Niederdonau, ferner Strafsachen und Exekutionssachen für Wien und Niederdonau.

Einberufung der Abgabenberufungskommission, Hinausgabe der Entscheidungen der Abgabenberufungskommission, Hinausgabe der Entscheidungen des Reichskommissars, jetzt des Reichsstatthalters in Abgabenberufungssachen, Steuer- und Abgabenstrafsachen (auch Gnadensachen), Bearbeitung und Vorlage an den Reichskommissar (Reichsstatthalter), Hinausgabe der Entscheidungen in diesen Angelegenheiten, Vertretung der Gemeindeverwaltung in Steuer- und Abgabenbemessungssachen vor dem Verwaltungsgerichtshof, Vertretung der Gemeindeverwaltung in Steuer- und Abgabenstrafsachen vor dem Verwaltungsgerichtshof, Antragstellung und Vorlage von Einspruchsakten an den Oberfinanzpräsidenten, Vertretung der Gemeindeverwaltung in Steuer- und Abgabensachen vor dem Finanzgericht (in Aussicht genommen).

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	6	5
Mittlerer Dienst	9	7
Einfacher Dienst	2	2
TOA.-Angestellte	—	1
Zusammen	17	15

Durch die Einführung der neuen Geschäftseinteilung hat sich der Aufgabenkreis der Abteilung nicht geändert, wohl aber wesentlich durch die Vereinigung von 97 Ortsgemeinden des ehemaligen Landes Niederösterreich mit der Stadt Wien. Dadurch sind der Abteilung zahlreiche unerledigte Berufsakten zugefallen. Da ferner in den neu eingemeindeten Gebieten die aus der früheren Zeit stammenden Abgabengesetze vielfach bis auf weiteres in Kraft geblieben sind, zwingt dieser Umstand die Referenten dazu, sich auch mit diesen niederösterreichischen Gesetzen vertraut zu machen. Dies gilt vor allem von der Kehrrechtabgabe, der Landesgebäudesteuer, der Landesgrundsteuer, der Landesmietzinssteuer, der Landesenergieabgabe, der Wassergebühr und der niederösterreichischen Wertzuwachsabgabe.

Eine weitere Ausdehnung des Geschäftsbereiches hatte die Einführung der Bürgersteuer, der Getränkesteuer und der Vergnügungssteuer zur Folge. Hiebei muß als wichtig erwähnt werden, daß für das Verfahren bei der Bemessung der letztgenannten drei Steuern bereits die Reichsabgabenordnung (488 Paragraphen) zur Anwendung zu kommen hat. Neben der Reichsabgabenordnung sind im abgelaufenen Verwaltungsjahr noch das Steueranpassungsgesetz, das Steuersäumnisgesetz und mehrere Verordnungen zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich in Kraft getreten, die für die Gemeindesteuern- und Abgabenverwaltung von Bedeutung sind.

Wichtig ist ferner der Erlaß des Reichsministers des Inneren vom 17. Oktober 1939 — V. St. 1011/39—5630, fußend auf dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die

Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939, RGBl. I, S. 1535, wodurch über die Dauer des Krieges der Rechtszug in Steuer- und Abgabenangelegenheiten geregelt wurde. Danach wurde an Stelle des Berufungsverfahrens an das Finanzgericht und dann an den Reichsfinanzhof das Anfechtungsverfahren gesetzt, in welchem der Einspruch in den Fällen, in denen der Bürgermeister den erstinstanzlichen Bescheid nicht aufzuheben oder abzuändern beabsichtigt, an den Oberfinanzpräsidenten geht, der über den Fall endgültig entscheidet. Durch diese Änderung im Rechtsmittelverfahren obliegt es nunmehr der Abt. I/4, die gegen Entscheidungen der Abt. I/3 erhobenen Einsprüche, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abgabenberufungskommission fallen, vorerst dahingehend zu prüfen, ob der Bescheid aufrechtzuerhalten, abzuändern oder zu beheben ist. Im Falle der Bestätigung legt sie die Akten mit einem begründeten Antrag dem Oberfinanzpräsidenten vor, sonst stellt sie den Bescheid richtig oder behebt ihn und legt ihre Entscheidung dem Bürgermeister zur Genehmigung vor.

Berufungen

	Statt- gegeben	Teilweise statt- gegeben	Ab- gewiesen	Zurück- gewiesen	Vor- stellung	Zurück- gezogen	Sonstige Erledig.	Zu- samme
Ankündigungsabgabe	7	3	18	1	—	—	—	29
Anzeigenabgabe	3	—	4	—	1	1	—	9
Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen	13	2	16	1	—	—	2	34
Bürgersteuer	—	—	—	—	—	37	4	41
Feuerwehrbeitrag	—	—	—	3	—	—	1	4
Fremdenzimmerabgabe	—	—	7	—	—	—	—	7
Fürsorgeabgabe	51	13	91	8	2	1	6	172
Hausgroschenabgabe	1	—	—	1	—	—	—	2
Hauskehrichtabfuhrgebühr	4	3	7	—	—	2	—	16
Hundeabgabe	—	—	—	—	—	—	2	2
Jagdabgabe	—	—	—	—	—	—	4	4
Kanaleinmündungsgebühr	1	—	—	—	—	—	—	1
Kanal- und Senkgrubengebühr	—	—	1	—	—	—	1	2
Konzessionsabgabe	10	2	1	—	—	—	1	14
Lohnabgabe	1	—	—	—	1	—	2	4
Lustbarkeitsabgabe	1	—	3	3	—	—	—	7
Landesgebäudesteuer	—	—	—	—	—	1	—	1
Mietaufwandsteuer	49	31	261	47	2	7	6	403
Mietzinssteuer	—	—	1	—	—	3	—	4
Raumabgabe	—	—	—	—	—	—	2	2
Verschönerungsabgabe	—	—	—	1	—	—	—	1
Wassergebühren	18	3	67	4	1	—	1	94
Wertzuwachsabgabe	14	5	50	1	1	2	2	75
	173	62	527	70	8	54	34	928

Strafberufungen

	Statt- gegeben	Teilweise statt- gegeben	Ab- gewiesen	Zurück- gewiesen	Amnestie	Zu- sammen
Ankündigungsabgabe	—	1	—	—	—	1
Fürsorgeabgabe	2	18	16	3	13	52
Hundeabgabe	—	1	—	2	2	5
Lohnabgabe	—	—	—	—	2	2
Mietaufwandsteuer	—	—	1	—	—	1
Verschönerungsabgabe	—	—	—	—	1	1
	2	20	17	5	18	62

Verwaltungsgerichtshof-Akten

	Gegen- schriften	Münd- liche Verhand- lungen	Er- kenntnis	Beschluß	Zu- sammen
Ankündigungsabgabe	2	1	1	—	4
Anzeigenabgabe	—	—	3	—	3
Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen	5	—	5	—	10
Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften	1	—	—	—	1
Fürsorgeabgabe	4	2	4	2	12
Hauskehrichtabfuhrgebühr	—	—	1	2	3
Mietaufwandsteuer	2	—	2	—	4
Wasseranschlußkosten	—	1	—	1	2
Wertzuwachsabgabe	7	2	8	—	17
Zusammen	21	6	24	5	56

Revisionsstelle

Personalstand

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	1	1
Gehobener Dienst	52	59
Mittlerer Dienst	12	20
Einfacher Dienst	3	5
TOA.-Angestellte	3	24
Zusammen	71	109

Eine gesonderte Referatseinteilung gibt es nicht. Die Revisionsbeamten, deren Zahl 97 beträgt, haben die Aufgabe, durch Betriebskontrollen sich von der richtigen Fassung und der richtigen Bemessung und Entrichtung der Steuern zu überzeugen. Revidiert werden: Bürgersteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer, Fürsorgeabgabe, Feuerwehrbeitrag, Mietaufwandsteuer, Anzeigenabgabe, Ankündigungsabgabe, Feilbietungsabgabe.

Das Fürsorgeabgabe-, das Anzeigenabgabe- und das Ankündigungsabgabegesetz wurden aufgehoben. Die Revisionen bezogen sich also nur auf eine Zeit, wo diese Gesetze noch Gültigkeit hatten.

Zu den bisherigen Aufgaben des Amtes neu hinzugekommen ist die Überprüfung des Ansuchens von Unternehmern um Gewährung der Familienunterstützung, sofern hiezu eine Buheinsicht unbedingt notwendig ist, eine Aufgabe, welche durch die Revisionsbeamten besorgt wird.

Verwaltung der städtischen Liegenschaften

Die mit der Verwaltung der städtischen Liegenschaften befaßte Abteilung (ehemals Mag. Abt. 22) war bis 31. Jänner 1940 nach der vorläufigen Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen als Abt. 4 angegliedert. Mit Verfügung des Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes vom 3. Februar 1940, H. V. O. 2/439/40, wurde sie der Hauptabteilung I, Stadtkämmerei, als Abt. 6 angegliedert.

Personalstand

	B e a m t e					A r b e i t e r			
	Höherer Dienst	Ge- hobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Angestellte TOA.	TOB.	Saison- arbeiter	TO. der Reichs- forstver- waltung	Zusammen
1. J ä n n e r 1939									
Verwaltung der Liegenschaften	9	10	9	7	4	1	—	—	40
Praterverwaltung	—	3	2	1	—	22	14	—	42
Forstverwaltung	3	6	1	—	2	—	—	6	18
Lainzer Tiergarten	—	2	2	—	7	5	3	15	34
Lobau	1	1	—	1	3	—	—	5	11
Zusammen	13	22	14	9	16	28	17	26	145
31. M ä r z 1940									
Verwaltung der Liegenschaften	8	6	6	3	17	—	—	—	40
Praterverwaltung	—	2	2	1	1	44	15	—	65
Forstverwaltung	2	6	1	—	4	—	—	6	19
Lainzer Tiergarten	—	2	4	—	6	5	3	16	36
Lobau	1	1	—	1	3	—	—	5	11
Zusammen	11	17	13	5	31	49	18	27	171

Referatseinteilung

In den Aufgabenbereich fallen laut der vorläufigen Geschäftseinteilung folgende Agenden:

Erwerbung, Veräußerung und Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der landwirtschaftlichen Güter und Forste, der Fischerei- und Jagdreviere der Stadt, soweit diese Angelegenheiten nicht anderen Dienststellen vorbehalten sind.

Lagebuch über den gesamten Grundbesitz und alle bürgerlichen Rechte der Stadt Wien, ihrer Anstalten und Fonds.

Bestellung von Baurechten mit Ausnahme der Bestellung von Baurechten im Bereiche des Siedlungswesens.

Verwaltung der städtischen Gast- und Schankgerechtigkeiten, ausgenommen in den städtischen Bädern, auf den Märkten, in Schlachthöfen und im Bereich der Außenstrecken der Wasserleitungen sowie der sonstigen städtischen Gewerbeberechtigungen, ausgenommen die der städtischen Betriebe und Unternehmungen.

Demgemäß besteht die Abteilung aus folgenden drei Hauptgruppen:

- Transaktionsgruppe (Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften);
- Verwaltungs- (Pacht-) Gruppe, der auch das Lagebuch angeschlossen ist;
- Forstgruppe.

Durch die vorläufige Geschäftseinteilung verlor die Abteilung die Verwaltung der Amts- und Schulhäuser. Die Verwaltung der Amtshäuser wurde der Abt. VIII/2, die der Schulhäuser dem Schulamt, HVO. 4/1, zugewiesen.

Der Abt. I/6 sind folgende nachgeordneten Stellen angegliedert:

- Praterverwaltung, Wien II, Prater-Hauptallee 2;
- Gutsverwaltung Lainzer Tiergarten, Wien XIII, Hermesvilla;
- Gutsverwaltung Lobau in Mühlleiten, Wien XXII.

Durch die am 15. Oktober 1938 erfolgte Eingemeindung erwachsen der Abteilung durch die Einbeziehung dieses Gebietsteiles zusätzliche Aufgaben, da der gesamte Grundbesitz der eingemeindeten Gemeinden erfaßt werden mußte. Auch die bestehenden Baurechtsverträge in den neueingemeindeten Gebieten mußten erfaßt werden. Die meisten dieser Verträge bestanden für Grundstücke im Bezirk Klosterneuburg. Diese Tätigkeit konnte

in der Berichtszeit noch nicht abgeschlossen werden, da im Hinblick auf die großen Entfernungen, die ungünstigen Verkehrsbedingungen und die seit Kriegsbeginn herrschenden Verkehrseinschränkungen die notwendige Erhebungstätigkeit an Ort und Stelle beeinträchtigt war, andererseits aber auch durch den Personalmangel bei den städtischen und sonstigen Reichsdienststellen die Anschaffung des notwendigen Planmaterials, der Grundbesitzbogen usw. auf große Schwierigkeiten stößt. Hiezu kommt noch, daß in den meisten Gemeinden bezüglich der Pachtverhältnisse nur ungenügende Unterlagen vorhanden waren.

Durch den Krieg erwachsen der Abteilung insofern Sonderaufgaben, als der städtische Liegenschaftsbesitz zu verschiedenen durch die Ernährungspolitik bedingten Sonderaufgaben herangezogen wurde. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Grabelandaktion, die Reichsmaisaktion und die Aktion zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen verwiesen.

Veränderungen im Grundbesitz der Stadt Wien und deren Fonds im Jahre 1939

A. Zuwachs des städtischen Grundbesitzes in Wien

Erworben wurden durch:	Quadratmeter
117 Käufe	5.424.368,80
2 Tausche	306,26
Einweisungen	612.471,59
Übertragung aus dem öffentlichen Gut	1.592,14
Gesamtzuwachs	<u>6.038.738,79</u>

Verringert wurde der städtische Grundbesitz in Wien durch:

	Quadratmeter
87 Verkäufe	240.686,82
4 Tausche	56.214,03
Übertragung ins öffentliche Gut	37.372,75
Gesamtverringering	<u>334.273,60</u>

Daraus ergibt sich ein reiner Zuwachs des städtischen Grundbesitzes in Wien von 5.704.465,19 m² oder rund 570,45 ha.

B. Zuwachs des städtischen Grundbesitzes außerhalb Wiens

Erworben wurden durch:	Quadratmeter
5 Käufe	355.826
1 Tausch	943
1 Einweisung	1.251.627
Gesamtzuwachs	<u>1.608.396</u>

Verringert wurde der städtische Grundbesitz durch:

	Quadratmeter
1 Verkauf	8.353

Daraus ergibt sich ein reiner Zuwachs von 1.600.043 m² oder rund 160 ha.

C. Wiener-Bürger-Spital-Fonds

In Wien hat sich bei der Überprüfung des Grundbesitzes in den eingemeindeten Bezirken eine Vermehrung von 524.100 m² ergeben.

Verringert hat sich der Grundbesitz durch 3 Verkäufe um 14.361,08 m².

Es ergibt sich daher ein reiner Zuwachs von 509.738,92 m² oder rund 50,97 ha.

Außerhalb Wiens hat sich bei der Überprüfung des Grundbesitzes durch Richtigstellung eine Verminderung von 718.300 m² oder rund 72 ha ergeben.

D. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds

In Wien hat sich bei der Überprüfung des Grundbesitzes in den eingemeindeten Bezirken eine Vermehrung von 1800 m² oder 0,18 ha ergeben.

Außerhalb Wiens hat sich bei der Überprüfung des Grundbesitzes ebenfalls durch Richtigstellung eine Verminderung von 73.400 m² oder 7,34 ha ergeben.

E. Wiener Armengeldstiftung

In Wien erfolgte durch Einweisung eine Vermehrung von 51.666,80 m² oder rund 5,17 ha.

F. Mitbesitz der Stadt Wien

In Wien:	Quadratmeter
Vermehrung durch Einweisung um	459,94
Verringerung durch 1 Verkauf um	149
und durch Umwandlung des Mitbesitzes in Alleinbesitz um	84,80
Gesamtvermehrung	226,14

oder rund 0,02 ha.

Außerhalb Wiens hat sich keine Veränderung ergeben.

Die gesamte Vermehrung des städtischen Grundbesitzes einschließlich der Fonds beträgt somit in Wien und außerhalb Wiens 7.076.240 m² oder rund 707,62 ha.

Es beträgt daher der Stand des städtischen Grundbesitzes einschließlich der Fonds mit 31. Dezember 1939:

	In Wien Ar	Außerhalb Wiens Ar
Stadt Wien	1.329.579	2.098.446
Bürger-Spital-Fonds	41.676	6.124
Versorgungsfonds	173.869	733
Armengeldstiftung	517	—
Mitbesitz	58.516	4.667
Summe	1.604.157	2.109.970

G. Veränderungen im öffentlichen Gut

Vermehrung durch:	Quadratmeter
Übertragungen von seiten der Stadt Wien oder von seiten Privater auf Grund von Transaktionen sowie infolge Grundbuchherstellungen	48.721,03
Übertragungen von Privaten anlässlich von Grund- abteilungen	8.744,44
Zusammen	57.465,47
Verringerung durch:	
Übertragungen aus dem öffentlichen Gut in das Privat- eigentum der Stadt Wien oder dritter Personen	7.573,63
Es ergibt sich somit ein reiner Zuwachs von	49.891,84

Städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten, städtische Gewerbeberechtigungen

Die Anzahl der städtischen Gewerbeberechtigungen ist durch die Übernahme der Gewerbeberechtigungen der mit der Schaffung Groß-Wiens eingegliederten Gemeinden wesentlich vermehrt worden.

Der Stand der Gewerbeberechtigungen am Ende der Berichtszeit betrug rund 85, davon waren 55 Gast- und Schankgewerbekonzessionen, die durch Pächter betrieben wurden. 4 Gastwirtsbetriebe lagen aus verschiedenen Gründen (Pächtermangel, Verwendung des bisherigen Standortes für andere Zwecke und ähnliches) still.

Die zweite große Gruppe (Anzahl 19) der städtischen Gewerbeberechtigungen ergeben die Autobuskonzessionen der früheren Gemeinden, insbesondere der Südbahngemeinden Mödling, Perchtoldsdorf usw. Diese wurden auf Grund der von den früheren Gemeinden abgeschlossenen Verträge ausschließlich durch Pächter, und zwar mit einer Ausnahme durch staatliche Verkehrsunternehmungen (Rob und Reichspost) betrieben.

Einen breiten Umfang in der Geschäftstätigkeit nahmen die städtischen Kinokonzessionen ein. Durch Ausdehnung des Geltungsbereiches der Filmgesetzgebung des Altreiches auf die Ostmark wurden den Gemeinden sowohl der selbständige Betrieb von Kinos als auch jede Beteiligung an Kinounternehmungen untersagt. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, den bisherigen Zustand — in der Regel war die Stadt Wien als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinden Eigentümerin der Kinokonzession, des Kinogebäudes und des Inventars — zu liquidieren. Dies erfolgte in den meisten Fällen durch Verkauf der Kinorealität.

Von den verbleibenden 4 Betrieben schwebten wegen des Kinos in Mauer noch Verhandlungen, während für die anderen Kinos Pacht- oder Mietverträge bestanden.

Der restliche geringere Teil der Gewerbeberechtigungen war verschiedener Art, wie Druckereien, Schmieden, Handelsbetriebe und ähnliches. Neben der oben geschilderten Geschäftstätigkeit ergaben sich die laufenden Agenden, wie Erneuerung abgelaufener Pachtverträge, Abschluß von Verträgen mit neuen Pächtern, Herbeischaffung und Ordnung der die Pachtverhältnisse betreffenden Unterlagen von den früheren Gemeinden, Veranlassung der baulichen Erhaltung der Pachtobjekte und auch die Veräußerung unwichtiger und unrentabler Betriebe. Die Pächter der Gastwirtschaftskonzessionen stellten in mehreren Fällen Ansuchen um Verkauf der Pachtobjekte, denen auch, wenn das Anbot den Interessen der Stadt Wien entsprach, Folge gegeben wurde. Seit Kriegsbeginn wurde wegen der schwierigen Lage des Gastgewerbes und der sich daraus ergebenden niedrigen Bewertung der Betriebe der Verkauf von Gastwirtschaftsbetrieben bis zum Eintritt normaler Verhältnisse eingestellt.

Forstwesen

Außer dem im Gebiet der Hochquellenleitungen gelegenen Forstbesitz der Stadt Wien besitzt diese und die von ihr verwalteten Fonds auch in Wien und Umgebung Wälder.

Zu den im alten Stadtgebiet, am Rande der westlichen Bezirke gelegenen 708 ha städtischen Wäldern sind nach Übernahme der Forste in Neu-Wien weitere 1600 ha in die Verwaltung der Abt. I/6 übergegangen. Somit stehen einschließlich der Fonds rund 5900 ha reine Waldfläche gegenüber 4300 ha im Vorjahr in Verwaltung der Abt. I/6. Ferner kamen noch rund 85 ha durch Einweisung der C. M. Frankschen Kinderspitalstiftung in Lilienfeld in den Besitz der Stadt Wien. Zusammen ergeben sich also rund 6000 ha reine Waldfläche und rund 2000 ha landwirtschaftliche Fläche.

Zu dieser wirtschaftlichen Vergrößerung kommt noch die rein verwaltungstechnische Betreuung des Kleinwaldbesitzes des gesamten Gaus im Wege der Amtsstellen, zu welcher diese an Stelle der Bürgermeister gegenüber dem Aufsichtsforstamt der Reichsforstverwaltung nach dem Gesetz verpflichtet sind.

In der Bewirtschaftung der im städtischen Besitz befindlichen Wienerwaldforste ist insofern eine Änderung eingetreten, als ihr Zweck nicht mehr der eines ausgesprochenen Erholungsgebietes ist, sondern auch dem gesteigerten Rohstoffbedarf zu dienen hat, somit Wirtschaftswald geworden ist und gleich allen anderen Wäldern die der Wirtschaft zur Verfügung zu stellenden Holzkontingente zu liefern hat. Aus diesem Grunde konnte sich auch im Berichtsjahr der Holzeinschlag nicht bloß auf rein waldbauliche Maßnahmen, wie Freistellung von Jungwüchsen, Durchforstungen und Aufarbeitung von zufälligen Ergebnissen beschränken, sondern es mußten stellenweise größere Flächen gelichtet oder, wo schon Jungwuchs vorhanden war, geräumt werden.

Der schneereiche lange Winter und der Mangel an Arbeitskräften haben die Möglichkeit des Holzverkaufes zeitlich so weit hinausgeschoben, daß den gesamten Ausgaben an Hauerlöhnen der Erlös des Holzverkaufes als bereits nach der Berichtszeit eingegangen nicht mehr zur Gänze gegenübergestellt werden kann.

Städtische Wälder

An Erlösen sind zu verzeichnen: Für Nutz- und Brennholz RM 6283.—, Nebennutzungen RM 1242.— und verschiedene Eingänge RM 1296.—.

Dem stehen an Ausgaben gegenüber: Hauerlöhne RM 2453.—, Kulturarbeiten RM 10.180.—, Erhaltung der Baulichkeiten RM 1577.—, verschiedene Ausgaben RM 4276.—.

Lainzer Tiergarten

Eingänge aus der Forstwirtschaft und der Brennholzerkleinerung RM 51.559.—, aus landwirtschaftlichen Nutzungen RM 16.249.—, aus der Jagd RM 28.186.—, Besuchergelder RM 20.312.—, Pacht und Mieten RM 6747.—, verschiedene Erlöse RM 6429.—.

Dem stehen an Ausgaben gegenüber: an Hauerlöhnen RM 15.268.—, landwirtschaftlichen Löhnen RM 17.446.—, Jagdauslagen RM 27.950.—, Auslagen anlässlich Besuchen RM 3927.—, Kulturlöhnen RM 3464.—, Erhaltungskosten RM 97.131.—, allgemeinen Unkosten RM 5334.—, Steuern und Abgaben RM 71.000.—, verschiedenen Ausgaben RM 912.—.

Lobau

Infolge Überlassung des Gebietes der unteren Lobau als Reichsjagdgebiet an die Reichsforste entfallen hier einerseits sämtliche Einnahmen aus dem Jagdbetrieb und die Besuchsgelder und andererseits auch ein Teil sonst erreichbarer forstlicher Eingänge durch besondere Rücksichtnahme von seiten der Forstwirtschaft auf den Jagdbetrieb.

Es wurden eingenommen: für Holz RM 1976.—, Nebennutzungen RM 2420.—, Pacht und Mieten RM 1340.—, verschiedene Einnahmen RM 499.—.

Ausgegeben wurden: an Hauerlöhnen RM 155.—, Kulturlöhnen RM 63.—, für Jagd und Fischerei RM 195.—, Erhaltungskosten RM 1056.—, allgemeine Unkosten RM 1826.—, Steuern RM 7763.—, verschiedenen Ausgaben RM 448.—.

Wiener allgemeiner Versorgungsfonds

An Einnahmen sind zu verzeichnen: Holzverkauf RM 2769.—, Pächterlöse derzeit noch nicht abgeschlossen.

Es wurden ausgegeben: an Hauerlöhnen RM 2873.—, Kulturlöhnen RM 1618.—.

Bürgerspitalfonds

Holzerlös RM 3215.—.

Ausgaben an Hauerlöhnen RM 832.—, Kulturlöhnen RM 310.—.

